

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

**Vereinbarung zum Umgang mit Mehrstunden  
zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
und dem Personalrat–Verwaltung bei der Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft**

## 1. Allgemeines

Zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Personalrat Verwaltung wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## 2. Keine Streichung von Mehrstunden

Es werden keine elektronisch oder manuell aufgezeichneten Mehrstunden gestrichen.

## 3. Aufbau von Mehrstunden

Grundsätzlich sind Mehrstunden zu vermeiden. Die Aufgabenzuschnitte sind der wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzupassen. Sollten durch besondere Arbeitsspitzen, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin, Mehrstunden entstehen, so sind die unmittelbaren Vorgesetzten aufgefordert, in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten, Freiräume zum Abbau der Mehrstunden zu schaffen. Der Abbau der Mehrstunden ist zeitnah zu ermöglichen.

## 4. Abbau der vorhandenen Mehrstunden

Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, konkrete Abbaumöglichkeiten für die aufgezeichneten Mehrstunden aufzuzeigen.

Dabei soll grundsätzlich folgende zeitliche Festlegung gelten:

Mehrstunden	Abbauzeitraum
51 Stunden bis 100 Stunden	Innerhalb eines halben Jahres
101 Stunden bis 150 Stunden	Innerhalb eines Jahres
151 Stunden bis 500 Stunden	Innerhalb von zwei Jahren
Über 500 Stunden	Einzelfallregelung

Die Vorgesetzten sind verpflichtet bis 30.6.2015 mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinbarungen zum Abbau der Mehrstunden zu treffen. Die Vorgesetzten haben die mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getroffenen Vereinbarungen zum Abbau der Mehrstunden zu dokumentieren.

## 5. Auswertungen zum Mehrstundenabbau

Jeweils zum 01.04. eines Jahres wird die Umsetzung der Vereinbarungen mit den Mitarbeitern / den Mitarbeiterinnen zwischen dem Staatsrat / der Staatsrätin und dem Personalrat erörtert.

## 6. Schlussbestimmungen

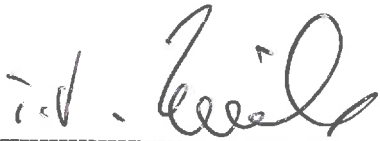
Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Mit Zustimmung der Senatorin / des Senators für Bildung und Wissenschaft und des Personalrats sind Änderungen dieser Vereinbarung auch ohne Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Kündigungsfrist zulässig.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

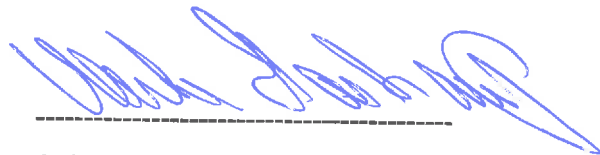
Bremen, 1. Februar 2015

Die Senatorin  
für Bildung und Wissenschaft



Prof. Dr. Eva Quante-Brandt  
Senatorin

Der Personalrat –Verwaltung-  
bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft



Anke Haskamp  
Stellvertretende Vorsitzende

